

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf der Grundlage der §§ 5 und 18 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786 ff.) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 5. November 2012 die nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Verdienstaussfall

§ 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird um folgende Ziffern 4 und 5 ergänzt:

(4) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde bei dem Ersatz von Verdienstaussfall darf 50 Euro nicht übersteigen.

(5) Die zeitliche Begrenzung für den Verdienstaussfall nach Ziffer 1 bis 4 geltend gemacht werden kann, erstreckt sich werktäglich von 6.00 bis 18.00 Uhr. Tätigkeiten außerhalb dieser Zeiten, für die Verdienstaussfall geltend gemacht wird, sind besonders nachzuweisen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Wetzlar, 5. November 2012

Wolfgang Schuster
Landrat

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter